Deponienachweis

Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*) Kunden-Nr.

Unternehmer		Telefon-Nr.	
Adresse		PLZ/Ort	
Transportfirma		Telefon-Nr.	
Adresse		PLZ, Ort	
Baustelle/ Adresse		Baustellen-Nr.	

Die nachfolgende Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*) ist zusammen mit diesem Formular ausgefüllt und unterzeichnet an untenstehende E-Mail zu schicken.

verkauf-west@juramaterials.ch

Durch den Bauherrn/Unternehmer auszufüllen bei Mengen über 200 m^3 fest.
Spätestens 3 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Annahmefirma per FAX, E-Mail oder Post einzureichen.
Mit dieser Deklaration bürgt der Bauherr und die von ihm beauftragen Firmen gegenüber der Annahme-Firma für das Einhalten der Qualitätsanforderungen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gem. VVEA, Anhang 3, Ziff.1

Vor der Aushubanlieferung durch den Bauherrn auszufüllen und u bestätigen:

Zeitraum d. Anlieferung	von			bis			
Anlieferungsmenge Total	ca.		m^3	☐	Losemass	☐	Festmass
Materialart	☐	felsig	☐ erdig	☐	schlammig	andere Materialart	

Prüffragen zum auszuliefernden Material

1. Kataster der belasteten Standorte eingetragen? ☐ ja ☐ nein
 Kataster der belasteten Standorte
2. Stammt das Material aus einer Fläche die mit invasiven Neophyten, wie japanischem Staudenknöterich, Erdmandelgras, Goldrute usw. bewachsen ist? Es gilt der Anhang der Freisetzungsverordnung, FrSV; unzulässig ist auch der Sommerflieder (Buddleja davidii). ☐ ja ☐ nein
3. Stammt das Material aus dem Bereich einer ehemaligen Grube, Aufschüttung oder Deponie, die etwas anderes als unverschmutztes Material enthalten kann? ☐ ja ☐ nein
4. Stammt das Material aus einer Fläche, die früher bereits überbaut war oder als Lager- / Abstellplatz usw. diente, d.h. keine unangetastete grüne Wiese mehr ist? ☐ ja ☐ nein
5. Könnten andere Ursachen, beispielsweise die unmittelbare Nähe zu einem Bahntrasse oder einer Autobahn, zu einer Belastung geführt haben? ☐ ja ☐ nein

Müssen eine oder mehrere dieser Fragen mit Ja beantwortet werden, so ist vor der Anlieferung von einem anerkannten Labor nachzuweisen, dass das Aushub- oder Ausbruchmaterial die Qualitätsanforderungen für die Wiederauffüllung einer Kiesgrube oder einer Ablagerung in einer Deponie Typ A einhält (Grenzwerte gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der VVEA). Der Labornachweis ist mit der Deklaration einzureichen.

Wird während der Aushub- oder Ausbrucharbeiten festgestellt, dass das Material Fremdstoffe aufweist, verfärbt ist, nach Fremdstoffen riecht oder sonstige Anzeichen für Verunreinigungen aufweist, so sind die Abtransporte umgehend zu stoppen und die Annahmestelle sowie die zuständige Behörde zu informieren.

Durch nicht zulässige Anlieferungen verursachte Kosten, insbesondere Kosten für die fachgerechte Entsorgung solcher Materialien und alle damit verbundenen Aufwendungen, werden in Rechnung gestellt.

Datum/Unterschrift

Datei Drucken

Bestätigung der Annahme (durch die Annahmestelle auszufüllen)

Eingangskontrolle ☐ keine ☐ visuell ☐ beprobt ☐ andere

Entscheid ☐ i. O. ☐ beanstandet ☐ zurückgewiesen ☐ andere

Erste Anlieferung am letzte am

Angelieferte Menge (genau) t oder m^3

Anlieferung abgeschlossen am Visum

Anwendungsbereich

Die vorliegende Deklaration gilt für Untergrundmaterial (siehe Abbildung: weisser Bereich, C-Horizont). Für den Oberboden («Humus», A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont) gibt es eine separate Deklaration.

Unzulässige Anlieferung

Der Bauherr bzw. seine Vertretung haben dafür zu sorgen, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 VVEA angeliefert wird und dass biologische Belastungen deklariert sind. Werden durch die nicht zulässige Anlieferung Kosten verursacht (fachgerechte Entsorgung und andere damit verbundenen Aufwendungen), so haftet dafür der Bauherr bzw. seine Vertretung

Qualitätsanforderungen an unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gem. der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung, VVEA), Anhang 3, Ziff.1:

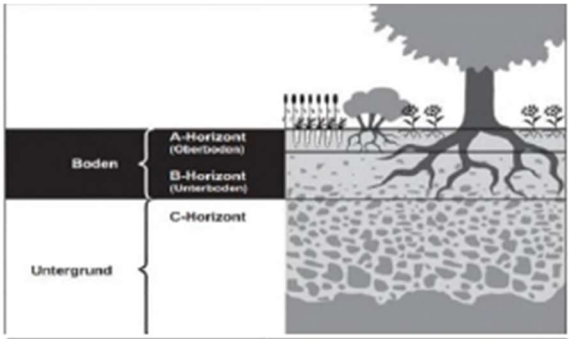
1. Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss Artikel 19 Absatz 1 zu verwerten, wenn es:

a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;

b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält; und

c. die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder

d. eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.



Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Antimon	3
Arsen	15
Blei	50
Cadmium	1
Chrom gesamt	50
Chrom (VI)	0.05
Kupfer	40
Nickel	50
Quecksilber	0.5
Zink	150
Cyanid gesamt	0.5
Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (LCKW)*	0.1
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	0.1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10***	1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-C40	50
Monocyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)****	1
Benzol	0.1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	3
Benzo(a)pyren	0.3